

Datum: 15.04.2020 | Kategorie:

## ESMA veröffentlicht Statement zur Erleichterung der Meldefristen von Fondsmanagern im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 9. April ein Public Statement veröffentlicht welches die BaFin im Rahmen ihrer Aufsichtspraxis berücksichtigen wird. Demnach sollen nationale Aufsichtsbehörden die durch das Coronavirus hervorgerufenen Schwierigkeiten bei Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Veröffentlichungen von Jahres- und Halbjahresberichten im Zuge der laufenden Aufsicht berücksichtigen.

Abhängig von der Art des jeweiligen Berichts schlägt die ESMA eine Verlängerung der Veröffentlichungsfrist um bis zu 2 Monaten vor. Gleichwohl bleiben die Kapitalverwaltungsgesellschaften unverändert verpflichtet, eine fristgerechte Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresberichten anzustreben.

Die ESMA listet die betroffenen Kapitalverwaltungsgesellschaften auf, hierunter fallen demnach Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), selbstverwaltete OGAW-Investmentgesellschaften, zugelassene Manager alternativer Investmentfonds (AIFM), Nicht-EU-AIFM die gemäß Artikel 42 der AIFM-Richtlinie vertreiben, sowie European Venture Capital Funds Verwalter (EuVECA) und European Social Entrepreneurship Funds Verwalter (EuSEF).

### Quellen

Corona-Virus - ESMA: Erleichterungen bei Meldefristen für Fondsmanager

PUBLIC STATEMENT Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the deadlines for the publication of periodic reports by fund managers